

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Kreisabfallwirtschaft - Amt 70 -	KRS-Nr. 5.11
Kurzbezeichnung Abfallentsorgungssatzung	

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz - Abfallentsorgungssatzung –

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020 S. 244), und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003 S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 88), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Osterholz vom 3. Dezember 2020 folgende „Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung“ erlassen:

§ 1

Die Abfallentsorgungssatzung vom 03.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 2** wird nach dem ersten Satz folgender **neuer Satz 2** eingefügt:
„Im Schadstoffsammelmobil können zu den bekannt gegebenen Terminen je Haushalt gefährliche Abfälle nur bis zu einer Gesamtmenge von 80 Litern (einschließlich der Behältnisse und Verpackungen) abgegeben werden.“

Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 19.12.2020

Der Landrat
(Bernd Lütjen)

Sechste Satzung zur Änderung der

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz

- Abfallentsorgungssatzung -

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 258), und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003 S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 88), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Osterholz vom 5. Dezember 2019 folgende „Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung“ erlassen:

§ 1

Die Abfallentsorgungssatzung vom 03.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 2** wird nach dem ersten Satz folgender **neuer Satz 2** eingefügt:

„Bioabfall darf nicht in Kunststofftüten oder -folien, auch nicht in solchen, die als kompostierbar bezeichnet werden, in die Bioabfallbehälter gegeben werden.“

Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3

2. § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt **neu gefasst**:

„Kleine Elektrogeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind (z.B. Mixer, Radiowecker, Rasierapparat oder Fön) können der Kreisabfallwirtschaft überlassen werden, indem sie bei Inanspruchnahme einer Abfuhr von Restabfällen auf dem Deckel des Restabfallbehälters zur Abholung bereitgestellt werden. Auf diese Weise zur Abfuhr bereit gestellte Elektrokleingeräte können jedoch nur mitgenommen werden, soweit die Aufnahmekapazität des Sammelfahrzeugs für Elektrokleingeräte noch nicht erschöpft ist. Ein Rechtsanspruch auf Mitnahme der nach Satz 1 zur Abholung bereit gestellten Elektrokleingeräte besteht nicht. Darüber hinaus können Elektrokleingeräte im Schadstoffmobil abgegeben werden.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 8 wird ersatzlos **gestrichen**. Der bisherige **Absatz 9** wird zum neuen Absatz 8:

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 05.12.2019

Landrat
(Bernd Lütjen)

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz - Abfallentsorgungssatzung -

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 113), und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003 S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48, 119), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Osterholz vom 6. Dezember 2018 folgende „Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung“ erlassen:

§ 1

Die Abfallentsorgungssatzung vom 03.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 3** wird vor dem Aufzählungspunkt „Restabfalldéponie Sandhausen“ folgender neuer Aufzählungspunkt eingefügt: „den dezentralen Wertstoffhöfen in Schwanewede und Lilienthal“

In **Absatz 3** wird ferner der letzte Satz „Die öffentliche Einrichtung wird ab dem Jahr 2016 sukzessive um bis zu vier dezentrale Wertstoffhöfe zur Selbstanlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen erweitert“ ersatzlos gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender **neuer Absatz 3a** eingefügt:

„(3a) Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden (Abfälle i.S.v. § 7 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung –GewAbfV-) sind der Abfall-Service Osterholz GmbH zu überlassen. Erzeuger und Besitzer von Abfällen i.S.v. § 7 Abs. 1 GewAbfV haben für die Überlassung Abfallbehälter der Abfall-Service Osterholz GmbH in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des Landkreises oder der von ihm beauftragten Abfall-Service Osterholz GmbH, mindestens aber einen Behälter (Pflichtrestmülltonne) zu nutzen.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abfuhr der 1.100 l Abfallbehälter erfolgt abhängig von der Anzahl der angeschlossenen Haushalte und Personen wöchentlich, 14-täglich oder monatlich.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Abfallbehälter dürfen nicht überfüllt werden. Sie sind nur mit geschlossenem Deckel zur Entleerung bereitzustellen. Das maximale Füllgewicht von 55 kg bei den 60 l und 120 l Gefäßen und 115 kg bei den 240 l Gefäßen darf nicht überschritten werden. Bei Überfüllung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leerung.“

In **Absatz 4** Satz 1 wird in der ersten Satzhälfte zwischen die Worte „die“ und „Leerung“ das Wort „vollständige“ eingefügt.

In **Absatz 4** wird folgender Satz am Ende angefügt:

„Eine aus den in Satz 1 genannten Gründen nicht vollständig durchgeführte Leerung wird gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 als Behälterleerung gezählt.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 1** Satz 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch die Worte „§ 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG)“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 11.12.2018

Landrat
(Bernd Lütjen)

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz - Abfallentsorgungssatzung -

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003 S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Osterholz vom 3. Dezember 2008, zuletzt geändert durch die „Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung“ vom 10.12.2015 folgende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Osterholz die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Kreisabfallwirtschaft Osterholz“. Dieser bedient sich in wesentlichen Anteilen zur Durchführung der Aufgaben der Abfall-Service Osterholz GmbH als beauftragtem Dritten.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
- Entsorgungszentrum Pennigbüttel der Abfall-Service Osterholz GmbH in OsterholzScharmbeck mit Restabfallbehandlungsanlage und ständiger Annahmestelle für Grün- und Gartenabfälle sowie für gefährliche Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte und andere Wertstoffe,
 - Restabfalldeponie Sandhausen,
 - sowie allen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Personen bei der Kreisabfallwirtschaft Osterholz und deren Beauftragten.

Außerdem gehören zur öffentlichen Einrichtung der Abfallwirtschaft die Bereiche, in denen sich der Landkreis Osterholz im Rahmen der Abfallentsorgung der Einrichtungen Dritter bedient. Die öffentliche Einrichtung wird ab dem Jahr 2016 sukzessive um bis zu vier dezentrale Wertstoffhöfe zur Selbstanlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen erweitert.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne des Abschnitts 2 (§§7 - 14) KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe des Abschnitts 3 (§§15 und 16) KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle **aus privaten Haushalten** und die in Anlage 1 (Positivliste) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsprechen.
- (3) Die Abfallentsorgung umfasst nicht die Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten. Ebenso besteht für den Landkreis Osterholz keine Entsorgungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese aufgrund der Pflichtenübertragung gem. §72 Abs. 1 KRWG i.V.m. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG der Abfall-Service Osterholz GmbH überlassen werden.
- (4) Ausgeschlossen von der Abfallentsorgung sind alle Abfälle, die in Anlage 2 (Negativliste) dieser Satzung aufgeführt sind.

- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 19 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (7) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackungsVO) vom 21. August 1998 (BGBl. S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung. Die Entsorgung von Altpapier und Altglas nach den §§ 7 und 8 dieser Satzung bleibt davon unberührt.
- (8) Soweit Abfälle nach Maßgabe
 - a) der Abs. 4, 6 oder 7 von der Abfallentsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet,
 - b) des Abs. 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer zum Transport in eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage der Abfall-Service Osterholz GmbH im Entsorgungszentrum Pennigbüttel verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümerinnen und die Eigentümer bewohnter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer, insbesondere Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Kreisabfallwirtschaft nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag wird die oder der Anschlusspflichtige, die Abfallbesitzerin oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn die antragstellende Person nachweist, dass sie den Abfall zur Verwertung in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in ihrem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet.

- (4) Vom Benutzungszwang der Biotonne können auf Antrag solche Grundstücke befreit werden, auf denen nachweislich der anfallende Bioabfall vollständig und ordnungsgemäß kompostiert und verwertet wird (Eigenkompostierung).
- (5) Für den Antrag und den Nachweis nach Abs. 3 und 4 sind die von der Kreisabfallwirtschaft Osterholz zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 14 Tage nach Eingang des Antrags bei der Kreisabfallwirtschaft Osterholz ein, es sei denn, die Kreisabfallwirtschaft Osterholz widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der erforderliche Nachweis nicht geführt wurde. Eine aus der Befreiung folgende Gebührenanpassung erfolgt zum Ersten des Monats, der auf den Befreiungseintritt gemäß Satz 2 folgt.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (8) Haushalt im Sinne dieser Satzung ist jede Wirtschaftseinheit einer oder mehrerer Personen, die (gemeinsam) eine Wohnung oder Teile einer Wohnung benutzen und eine eigene Hauswirtschaft zur Deckung des gemeinsamen Bedarfs führen (Einzelhaushalte, Familien, Wohngemeinschaften).

§ 4 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die Kreisabfallwirtschaft die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe kann sich der Landkreis auch Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

- (1) Die Kreisabfallwirtschaft führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Kompostierbare Abfälle aus Haushalten (Bioabfälle), § 6
 2. Grün- und Gartenabfälle, § 6a
 3. Altpapier, § 7
 4. Altglas, § 8

5. Altholz, § 9
6. Kunststoffabfälle
7. Bauabfälle, § 10
8. Asbestabfälle, § 11
9. Sperrmüll, § 12
10. Gefährliche Abfälle aus Haushalten, § 13
11. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), § 14
12. Sonstiger Hausmüll (Restabfall), § 15

(2) Jede Abfallbesitzerin und jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 15 zu überlassen.

§ 5a Wertstoffhöfe, Selbstanlieferung

(1) Abweichend von § 5 Abs. 2 können Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer folgende Abfälle aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen auch im Entsorgungszentrum Pennigbüttel und den weiteren eingerichteten dezentralen Wertstoffhöfen selbst anliefern:

- a) Grün- und Gartenabfälle (§ 6a Abs.1)
- b) Altpapier (§ 7 Abs. 1)
- c) Altglas (§ 8 Abs.1)
- d) Altholz (§ 9 Abs. 1), soweit es sich dabei um Sperrmüll i.S.v. § 12 handelt e) Kunststoffabfälle
- f) Sperrmüll (§ 12 Abs. 1 und 2)
- g) Elektro- und Elektronikgeräte -Elektroschrott- (§ 14 Abs. 1), wobei Leuchtstoffröhren ausschließlich im Entsorgungszentrum Pennigbüttel abzugeben sind.
- h) Restabfall (§ 15 Abs. 1)

(2) Für die Annahme auf den Wertstoffhöfen gilt die auf Grund von § 19 Abs. 5 für die Wertstoffhöfe erlassene Benutzungsordnung.

§ 6 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind die biologisch abbaubaren derivativorganischen Abfallanteile. Dazu gehören z.B. Gemüse, Obst und sonstige Speisereste. Nicht dazu gehören rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen und Fischgräten sowie Exkreme von Menschen (auch in Form benutzter Einwegwindeln) und von Tieren.

- (2) Bioabfälle, deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen, sind in den nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung dafür zugelassenen Bioabfallbehältern bereitzustellen und dürfen nicht mit anderen Abfällen außer den Grün- und Gartenabfällen nach § 6a vermischt werden. Speiseabfälle dürfen grundsätzlich nur in haushaltsüblichen Mengen eingegeben werden.
- (3) Der Landkreis Osterholz kann in Ausnahmefällen einzelne Grundstücke oder geschlossene Abfuhrbereiche (z.B. Mehrfamilienwohnblocks, Wochenendgrundstücke, Campingplätze) von der getrennten Erfassung des Bioabfalls ausschließen, wenn dies aus abfalltechnischen Gründen geboten ist. In diesen Fällen sind die Bioabfälle selbst zu kompostieren oder dem Restabfallbehälter zuzuführen.
- (4) Die Bioabfallbehälter werden 14-täglich entleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 24 dieser Satzung im Abfallplan bekannt gegeben. Die Kreisabfallwirtschaft kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

§ 6a Grün- und Gartenabfälle

- (1) Grün- und Gartenabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind biologisch abbaubare nativorganische Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen oder Pflanzenteilen aus Gärten oder von Grünflächen bestehen; insbesondere Rasenschnitt, Laub, Buschwerk, Heckenschnitt, Baumrückschnitt, Reisig und Pflanzenreste. Nicht zum Gartenabfall im Sinne des Satzes 1 gehören Baumstubben mit einem Wurzelteller von mehr als 25 cm Durchmesser und Stämme mit einer Länge von mehr als 100 cm und/oder einem Durchmesser von mehr als 20 cm.
- (2) Grün- und Gartenabfälle, deren sich die oder der Pflichtige nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung entledigen will, sind in den nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung dafür zugelassenen Bioabfallbehältern entsprechend § 18 bereit zu stellen. Außerdem können für die Bereitstellung die bei den von der Kreisabfallwirtschaft Osterholz beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerbenden Gartenabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck verwendet werden. Gefüllte Gartenabfallsäcke sind an dem nach § 24 bekannt gegebenen Abfuhrtag für die Biotonne dieser beizustellen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 18, 18a und 19 entsprechend.

§ 7 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

- (2) Die Abfuhr von Altpapier erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus. Die Abfuhrtermine werden gemäß § 24 dieser Satzung im Abfallplan bekannt gegeben. Das Altpapier ist der Kreisabfallwirtschaft Osterholz oder dem von ihr beauftragten Dritten an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in dafür nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 zugelassenen Abfallbehältern (blaue Tonne) bereit zu stellen. In den Gebieten, in denen von der Kreisabfallwirtschaft bzw. der Abfall-Service Osterholz GmbH beauftragte Vereine Altpapiersammlungen durchführen, kann Altpapier den Vereinen gebündelt oder in Pappkartons bereitgestellt werden. Die Bündel oder Kartons dürfen eine Länge von einem Meter und ein Gewicht von zehn Kilogramm nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 18 und 18a entsprechend.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 ist Abfall aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist an den bekannt gegebenen Sammelstellen getrennt nach Weiß- oder Buntglas in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer einzufüllen. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur montags bis samstags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. Die Nutzung an Sonn- und Feiertagen ist untersagt. Es ist verboten, Altglas, Papier oder andere Abfälle neben den Depotcontainern abzustellen oder die Aufstellplätze für Depotcontainer auf andere Art zu verunreinigen.

§ 9 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit einem überwiegenden Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen, soweit es sich dabei nicht um Bauabfälle im Sinne des § 10 Abs. 1 handelt.
- (2) Das Altholz kann als Sperrmüll gemäß § 12 dieser Satzung zur Abholung bereitgestellt oder gemäß § 19 dieser Satzung an der Sammelstelle im Entsorgungszentrum Pennigbüttel der Abfall-Service Osterholz GmbH angeliefert werden.

§ 10 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Bauschutt (reine mineralische Stoffe aus Beton, Ziegel, Steinen etc.) und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle (nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen wie z.B. demontierte Türen, Tüorzargen, Fensterrahmen, Dach- und

Deckenbalken, Dielenbretter, Paneelen, Dachpappen, Dämmstoffe, Rohre und Leitungen).

- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Bauschutt, Holz, Kunststoffe, Metalle und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, wenn insgesamt mehr als 10 cbm anfallen.
- (3) Bauabfälle zur Beseitigung sind im Entsorgungszentrum Pennigbüttel der Abfall-Service Osterholz GmbH anzuliefern. Eine Anlieferung bei den anderen Wertstoffhöfen ist ausgeschlossen.

§ 11 Asbestabfälle

- (1) Asbestabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind alle Abfälle aus Haushalten, die aus reinem Asbest oder Asbestbeimengungen bestehen.
- (2) Asbestabfälle sind getrennt von anderen Abfällen in den gesetzlich vorgeschriebenen Transport- und Anlieferungsformen nach schriftlicher Beantragung einer Annahmeerklärung bei der Kreisabfallwirtschaft Osterholz und Erteilung einer Annahmeerklärung im Entsorgungszentrum Pennigbüttel der Abfall-Service Osterholz GmbH anzuliefern. Eine Andienung in den anderen Wertstoffhöfen ist ausgeschlossen.
- (3) Entsprechend der Annahmeerklärung nach Abs. 2 sind asbesthaltige Abfälle getrennt von anderen Abfällen anzuliefern. Vor dem Transport sind die Abfälle zu durchfeuchten und staubdicht zu verpacken, so dass während des Transportes und beim Be- und Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Bei Elektrospeicherheizungen, die in der Regel unzerlegt ausgebaut werden, kann eine Faserfreisetzung, z.B. durch Abkleben der Lüftungsöffnungen, vermieden werden.

§12 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Abfälle aus Haushalten, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Kreisabfallwirtschaft Osterholz

- zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Insbesondere fallen hierunter: Ausgediente Matratzen, Möbel, Fahrräder, Fahrradteile, Kinderwagen, Öfen und ähnliche Haushaltsgegenstände. Das Einzelstück darf ein Gewicht von 75 kg sowie eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 nicht übersteigen. Das bereitgestellte Volumen darf je Abfuhr fünf Kubikmeter nicht überschreiten (haushaltsübliches Volumen).
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 6 bis 8, 10, 11, 13, 14 Abs. 3, 15. Auch nicht zum Sperrmüll gehören: Hausmüll oder hausmüllähnliche Betriebsabfälle, Säcke und Kartons mit Kleinteilen, Fenster und Türen, Bauholz und ähnliche Abfälle, die bei dem Um- und Ausbau sowie der Renovierung von Gebäuden anfallen, Zäune aller Art, Stacheldraht, Altreifen, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile, Bäume, Baumstubben, Garten- und Parkabfälle sowie alle anderen Gegenstände, die nicht in die Abfuhrfahrzeuge passen oder diese beschädigen könnten.
 - (3) Jeder Haushalt im Sinne des § 3 Abs. 8 kann einmal im Jahr bis zu 5 Kubikmeter Sperrmüll nach vorheriger Anmeldung (Abs. 5) entweder unentgeltlich zur Abfuhr bereit stellen oder unentgeltlich im Entsorgungszentrum Pennigbüttel oder bei einem der übrigen Wertstoffhöfe selbst anliefern. Bei Selbstanlieferung muss die Anmeldung wenigstens einen Werktag vor dem Anliefertermin erfolgen.
 - (4) Für die Beseitigung der Abfälle, die nicht der geforderten Größe bzw. dem Volumen von Abs. 1 entsprechen bzw. von Abfällen nach Absatz 2 gelten die §§ 2 Abs. 4 und 19 entsprechend.
 - (5) Die Kreisabfallwirtschaft Osterholz ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen einer Verwertung, einer Ablagerung nach dem Stand der Technik oder einer speziellen Entsorgung zugeführt werden sollen.
 - (6) Sperrmüll wird nur auf schriftlichen Antrag der anschluss- oder benutzungspflichtigen Personen abgefahren. Der Antrag ist mittels einer Sperrmüllkarte an das von der Kreisabfallwirtschaft Osterholz beauftragte Entsorgungsunternehmen zu richten. Die Abfuhr erfolgt daraufhin grundsätzlich innerhalb von vier Wochen. Der Abfuhrtermin wird mindesten drei Tage vorher bekannt gegeben.
 - (7) Der zur Abfuhr bestimmte Sperrmüll kann sowohl in entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 im öffentlichen Straßenraum als auch auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin oder des Abfallbesitzers zur Abholung bereit gestellt werden. Eine Bereitstellung auf dem Grundstück ist jedoch nur zulässig, wenn das Grundstück und seine Zufahrt gefahrlos mit den Sammelfahrzeugen befahren werden können, oder wenn der Bereitstellungsort nicht mehr als 30 Meter Wegstrecke von der nächsten durch Sammelfahrzeuge befahrbaren dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße entfernt ist. Für den verkehrssicheren Zustand und die gefahrlose Befahrbarkeit des Grundstücks und der Zufahrt mit den Sammelfahrzeugen hat der Antragsteller (Abs. 6) einzustehen. Die Kreisabfallwirtschaft und die von ihr beauftragten Dritte übernehmen insoweit keine Haftung, es sei denn ihnen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

- (8) Der zur Abfuhr vorgesehene Sperrmüll soll getrennt nach Materialien (Holz, Metall usw.) bereitgestellt werden. Der Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und eine zügige Verladung in die Sammelfahrzeuge durch zwei Personen von Hand möglich und zumutbar ist. Im Falle der Bereitstellung von Sperrmüll auf dem Grundstück der anschluss- und benutzungspflichtigen Person muss der Sperrmüll zudem deutlich getrennt von anderen, nicht zur Abfuhr bereit gestellten Gegenständen gehalten werden und eindeutig als abzuführender Sperrmüll erkennbar sein. Eine Bereitstellung in geschlossenen Räumen ist nicht zulässig.

(9) Die Vorschriften der §§ 18, 18a und 19 gelten entsprechend.

§ 13

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten

- (1) Gefährliche Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben (soweit noch flüssig), Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten sind an den im Abfallplan nach § 24 dieser Satzung bekannt gegebenen Terminen und Orten bei dem Schadstoffsammelmobil oder während der jeweils angegebenen Öffnungszeiten der ständigen Annahmestelle im Entsorgungszentrum Pennigbüttel der Abfall-Service Osterholz GmbH abzugeben, sofern keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht und keine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt. Eine Anlieferung von gefährlichen Abfällen bei den anderen Wertstoffhöfen ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Entsorgung gefährlicher Abfälle aus Haushalten über die Hausmüll- (Restabfall-) oder Bioabfallbehälter ist nicht zulässig.

§ 14

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott)

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten wie Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte mit

Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte.

Elektroschrott ist getrennt zu sammeln und kann beim Entsorgungszentrum Pennigbüttel oder - mit Ausnahme von Leuchtstoffröhren – auch bei einem der übrigen Wertstoffhöfe der Abfall-Service Osterholz GmbH kostenlos abgegeben werden.

- (2) Kleine Elektroaltgeräte, wie z.B. Mixer Radiowecker, Rasierapparat, Fön usw. können der Kreisabfallwirtschaft überlassen werden, indem sie bei Inanspruchnahme einer Abfuhr von Restabfällen auf dem Deckel des Restabfallbehälters zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Sperriger Elektroschrott kann auf schriftliche Anforderung (Sperrmüllkarte) der anschluss- und/oder benutzungspflichtigen Personen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr getrennt mit abgefahren werden. Insoweit finden die Vorschriften des § 12 Abs. 4 bis 6 entsprechend Anwendung.

§ 15

Sonstiger Hausmüll (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus Haushalten, soweit sie nicht unter die §§ 6 – 14 fallen oder nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Die Leerung der 60 l, 120 l und 240 l Restabfallbehälter wird grundsätzlich 14täglich angeboten und nach den Bestimmungen des § 18 durchgeführt. Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung bestimmen die Anschlussberechtigten unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 3) in einem bestimmten Rahmen die Häufigkeit der Behälterentleerungen (bedarfsorientiertes Behälterentleerungsverfahren). Jeder Behälter soll jedoch aus hygienischen Gründen mindestens einmal im Monat zur Entleerung bereitgestellt werden. Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden elektronisch über fest mit dem Behälter verbundene Transponder erfasst. Behälter ohne Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit werden nicht entleert.
- (4) Für das bedarfsorientierte Leerungsverfahren der Restabfallbehälter wird eine Regelentleerungszahl festgesetzt, die sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück wohnenden Personen bemisst und pro Person ein wöchentliches Restabfallaufkommen von 8,0 Litern zugrunde legt. Die jährliche Regelentleerungszahl errechnet sich nach der Formel: (Personenzahl x 8,0 l x 52 Wochen): maßgebliches Behältervolumen gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe a). Eine Über- oder Unterschreitung der Regelentleerungszahl wird bei der jährlichen Abrechnung nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung berücksichtigt (Bonus-/Malusregelung).

Durch konsequente Nutzung der Abfallvermeidungs- und –verwertungsmöglichkeiten können die Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Entleerungen der Restabfallbehälter reduzieren. Dabei wird als untere Grenze eine Restabfallmenge von 5,0 Litern je Person und Woche festgesetzt; eine weitere Reduzierung ist nicht möglich. Die insoweit anfallenden Leerungen gelten als Mindestleerungen, die erforderlich sind, um Hygieneproblemen und illegaler Abfallentsorgung vorzubeugen.

Die Wahl eines anderen Behältervolumens als nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a) vorgesehen kann zu einer Herab- oder Heraufsetzung der Regelentleerungszahl führen.

- (5) Die Abfuhr der 1.100 l Abfallbehälter erfolgt grundsätzlich einmal wöchentlich. Auf schriftlichen Antrag kann eine abweichende Leerungshäufigkeit festgelegt werden.

§ 16 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassenen Abfallbehälter sind.

1. für Restabfall:

- | | |
|---|------------------|
| a) Restabfallbehälter (grau) mit | 60 l Füllraum |
| b) Restabfallbehälter (grau) mit | 120 l Füllraum |
| c) Restabfallbehälter (grau) mit | 240 l Füllraum |
| d) Restabfallbehälter (grau) mit | 1.100 l Füllraum |
| e) Restabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck | 60 l Füllraum |

2. für Bioabfall:

- | | |
|-------------------------|----------------|
| a) Biotonne (braun) mit | 60 l Füllraum |
| b) Biotonne (braun) mit | 120 l Füllraum |
| c) Biotonne (braun) mit | 240 l Füllraum |

3. für Grün- und Gartenabfälle:

- | | |
|--|---------------|
| Gartenabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck | 60 l Füllraum |
|--|---------------|

4. für Altpapier

- | | |
|------------------------------|----------------|
| a) Altpapiertonne (blau) mit | 120 l Füllraum |
| b) Altpapiertonne (blau) mit | 240 l Füllraum |

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 unter Nr. 1. Buchstabe a) bis d) genannten Restabfallbehälter sowie die unter Nr. 2 Buchstabe a) bis c) genannten Biotonnen und die unter Nr. 4 Buchstabe a) und b) genannten Altpapiertonnen.

- (2) Die Kreisabfallwirtschaft Osterholz stellt der oder dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die von der Kreisabfallwirtschaft Osterholz Beauftragten. Sie bleiben Eigentum der Kreisabfallwirtschaft bzw. ihrer Beauftragten.
- (3) Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind von der oder dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Ist ein Behälteraustausch oder eine Behälterabholung erforderlich, so hat die oder der Anschluss- und Benutzungspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Behälter gut sichtbar für den Beauftragten der Kreisabfallwirtschaft auf dem Grundstück zur Abholung bereitgestellt wird. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Kreisabfallwirtschaft unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet die oder der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls sie bzw. er nicht nachweist, dass sie oder ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (4) Nach Benutzung sind die Abfallbehälter stets verschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft, eingepresst, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die Abfallbehälter, Abfallentsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Für hierdurch eintretende Schäden haftet die oder der Anschlusspflichtige.
- (6) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (7) Für das Einsammeln von Restabfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen Restabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck verwendet werden. Diese sind bei den von der Kreisabfallwirtschaft Osterholz beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben.
- (8) Statt fester Abfallbehälter können im Einzelfall von der Kreisabfallwirtschaft Osterholz auf Antrag Abfallsäcke zugelassen werden, wenn wegen nicht ausreichender Erschließung die regelmäßige Abfallentsorgung von anschlusspflichtigen Grundstücken mit den üblichen Abfallentsorgungsfahrzeugen nicht möglich ist. Die Kreisabfallwirtschaft Osterholz stellt in diesen Fällen die erforderliche Anzahl von Abfallsäcken im Kalenderjahr zur Verfügung.
- (9) Gartenabfallsäcke sind in den von der Kreisabfallwirtschaft beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben.

§ 17

Anzahl und Größe der Abfallbehälter je Grundstück

(1) Die bzw. der Anschlusspflichtige hat grundsätzlich soviel Abfallbehältervolumen vorzuhalten, wie zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist. Es ist folgende Regelgestaltung vorgesehen:

a) Restabfall für ein Grundstück mit

1. 1 bis 2 Bewohnern: 1 Restabfallbehälter mit 60 l Volumen
2. 3 bis 4 Bewohnern: 1 Restabfallbehälter mit 120 l Volumen
3. 5 bis 8 Bewohnern: 1 Restabfallbehälter mit 240 l Volumen
4. 9 bis 12 Bewohnern: 1 Restabfallbehälter mit 120 l Volumen und
1 Restabfallbehälter mit 240 l Volumen
5. 13 bis 16 Bewohnern: 2 Restabfallbehälter mit 240 l Volumen
6. 17 bis 36 Bewohnern: eine entsprechende Kombination von Restabfall-
behältern mit 60, 120 und 240 l Volumen oder
1 Restabfallbehälter mit 1.100 l Volumen
7. mehr als 36 Bewohnern: eine entsprechende Kombination von Restabfall-
behältern mit 60, 120, 240 oder 1.100 l Volumen.

b) Bioabfall für ein Grundstück mit

1. 1 bis 3 Bewohnern: 1 Bioabfallbehälter mit 60 l Volumen
2. 4 bis 6 Bewohnern: 1 Bioabfallbehälter mit 120 l Volumen
3. 7 bis 12 Bewohnern: 1 Bioabfallbehälter mit 240 l Volumen
4. 13 bis 18 Bewohnern: 1 Bioabfallbehälter mit 120 l Volumen und
1 Bioabfallbehälter mit 240 l Volumen
5. 18 bis 24 Bewohnern: 2 Bioabfallbehälter mit 240 l Volumen
6. mehr als 24 Bewohnern: eine entsprechende Kombination von Bioabfall-
behältern mit 60, 120 oder 240 l Volumen.

(2) Die Kreisabfallwirtschaft Osterholz ist in Einzelfällen im Interesse einer wirtschaftlichen Abfallentsorgung berechtigt, auf Antrag für benachbarte Grundstücke ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zuzulassen (Abfallgemeinschaften). Der Antrag muss eine verantwortliche Ansprechpartnerin oder einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen, Hochhausbereiche sowie für Campingplätze, Wochenendplätze, Wochenendhausgebiete und Kleingartenbereiche. Das für Restabfall vorzuhaltende Litervolumen richtet sich nach den Bestimmungen in Absatz 1 Buchstabe a).

(3) Anschlusspflichtigen kann auf schriftlichen Antrag zusätzliches Behältervolumen gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt durch zusätzliche zugelassene Abfallbehälter oder durch Nutzung eines zugelassenen größeren Abfallbehälters.

§ 17a

Wochenendgrundstücke, Campingplätze und gemischt zu Wohnzwecken und gewerblichen Zwecken genutzte Grundstücke

- (1) Für die Bewohnerinnen und Bewohner eines Campingplatzes, Wochenendplatzes bzw. eines Wochenendhauses oder eines vergleichbar genutzten Grundstücks im Sinne des § 10 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) bzw. der Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO) vom 12.04.1984 (Nds. GVBl. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung, werden pro Saison 12 Abfallsäcke mit je 60 l pro Platz bzw. Haus oder Grundstück bzw. Abfallgefäße mit 60 l/120 l Volumen bereitgestellt.
- (2) In Campingplatz-, Wochenendplatz- und Wochenendhausgebieten bzw. vergleichbaren Gebieten ist eine Entsorgung mittels Sammelabfallbehältern zulässig. Die Art und Anzahl der bereitzustellenden Sammelbehälter werden durch die Kreisabfallwirtschaft Osterholz festgesetzt. Die Aufstellungsplätze werden im Einvernehmen mit der oder dem Anschlusspflichtigen bestimmt.
- (3) Bei gemischt zu Wohnzwecken und sonstigen (gewerblichen und/oder freiberuflichen) Zwecken genutzten Grundstücken bestehen folgende Wahlmöglichkeiten für die Anschlusspflichtige oder den Anschlusspflichtigen:
 - a) Die Kreisabfallwirtschaft Osterholz stellt für den durch die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit anfallenden Restabfall monatlich 60 l Behältervolumen – bei Bedarf auch mehr - zusätzlich bereit.
 - b) Die Kreisabfallwirtschaft Osterholz stellt gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe a) einen der Haushaltsgröße entsprechenden Abfallbehälter zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige nimmt das für den sonstigen (gewerblichen oder freiberuflichen) Bereich notwendige Behältervolumen über die Abfall-Service Osterholz GmbH in Anspruch.

§ 18

Durchführung der Abfuhr

- (1) Die Leerung der Restabfall- und Bioabfallbehälter wird 14-täglich im Wechsel angeboten. Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden mit dem gemäß § 24 dieser Satzung jährlich herausgegebenen Abfallplan festgelegt und bekannt gegeben. Soweit der jeweilige Abfuhrtag auf einen Feiertag fallen würde, wird ein Ersatztermin angeboten, der in dem in Satz 1 bezeichneten Abfallplan festgesetzt wird. Die Kreisabfallwirtschaft kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (2) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag bis 06.30 Uhr so bereitzustellen, dass die Abfallentsorgungsfahrzeuge auf mindestens 3 m breiten befahrbaren öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen mit ausreichender Wendemöglichkeit an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten möglich ist. Der Abfallbehälter ist möglichst direkt am Straßenrand so bereitzustellen, dass zwischen Behälter und Straße kein Hindernis, wie beispielsweise Bäume, Pfosten etc. vorhanden sind. Außerdem ist

darauf zu achten, dass Griffe und Räder von der Straße wegzeigen. Die Aufstellung der Abfallbehälter muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so müssen die Behälter am nächsten von der Kreisabfallwirtschaft zu bestimmenden Abstellplatz bereitgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich vom Aufstellplatz zu entfernen. Weisungen der Kreisabfallwirtschaft zu den in den vorstehenden Sätzen genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (3) Abfallbehälter dürfen nicht überfüllt werden; sie sind nur mit geschlossenem Deckel zur Entleerung bereitzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leerung. Eine Kennzeichnung des Gefäßes zur Information des Benutzungspflichtigen erfolgt in jedem Fall.
- (4) Ist die Leerung eines Abfallbehälters infolge eines zu hohen Füllgewichtes oder aus einem sonstigen, von der oder dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde (z.B. angefrorene Abfälle, zu hohe Verpressung etc.) nicht möglich, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr durch die Beauftragten der Kreisabfallwirtschaft erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Der oder die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige hat bis dann die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abfuhr zu schaffen. Die Abfallbehälter sind in diesem Fall so lange auf dem Grundstück zu verwahren.

§ 18a Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt haben die Anschlusspflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder auf Schadensersatz.

§ 19 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen nach §§ 2 Abs. 5, 6a Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 1 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den im Entsorgungszentrum Pennigbüttel der Abfall-Service Osterholz zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen zu bringen, wobei für Abfälle nach §§ 6a Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 1 – mit Ausnahme von Leuchtstoffröhren - auch eine Anlieferung bei einem der übrigen Wertstoffhöfe zulässig ist. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.

- (2) Die einzelnen Abfälle sind entsprechend § 5 Abs. 2 getrennt voneinander anzuliefern. Große Stücke mit einer Länge von mehr als 1,50 m werden grundsätzlich nicht angenommen. Ausnahmen können im Einzelfall nach vorheriger Absprache mit der Kreisabfallwirtschaft Osterholz zugelassen werden. Soweit Anlieferungen in erheblichen Mengen oder Massen vorgenommen werden, können Vorgaben in Bezug auf die Anlieferungsform und -zeitpunkt gegeben werden.
- (3) Bei Selbstanlieferung im Entsorgungszentrum Pennigbüttel oder auf den Wertstoffhöfen wird das Volumen der angelieferten Abfälle von dem dort eingesetzten Personal gegebenenfalls getrennt nach Abfallfraktionen geschätzt. Die Schätzung bildet die Grundlage für die Gebührenfestsetzung nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz (Abfallgebührensatzung).
- (4) Das im Entsorgungszentrum und auf den Wertstoffhöfen eingesetzte Personal ist berechtigt und verpflichtet, die anliefernden Fahrzeuge daraufhin zu überprüfen, ob sie nur Abfälle mitführen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung angenommen werden dürfen. Über die Art und Annahmefähigkeit der Abfälle entscheidet das im Entsorgungszentrum und auf den Wertstoffhöfen eingesetzte Personal.
- (5) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung der Abfall-Service Osterholz GmbH geregelt.
- (6) Für satzungswidrig angelieferte Abfälle und hierdurch entstehende Sicherungs-, Sortier- und Folgekosten haftet der Erzeuger bzw. der Anlieferer.

§ 20

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen gelten Abfälle, die entsprechend den Vorschriften dieser Satzung der Kreisabfallwirtschaft Osterholz zur Entsorgung überlassen sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Kreisabfallwirtschaft Osterholz über, sobald sie eingesammelt oder im Entsorgungszentrum Pennigbüttel oder einem der übrigen Wertstoffhöfe angenommen wurden.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.
- (4) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Kreisabfallwirtschaft Osterholz oder die von ihr Beauftragten sind nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Wertgegenständen zu suchen.

§ 21

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Transport-, Behandlungs- bzw. Entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Kreisabfallwirtschaft Osterholz Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 22

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Anschlusspflichtige haben der Kreisabfallwirtschaft Auskunft über die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Haushalte im Sinne von § 3 Abs. 8 und die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen zu geben. Sie sind verpflichtet, der Kreisabfallwirtschaft für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Kommt es zu einem Wechsel im Grundstückseigentum, so sind sowohl die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer als auch die Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Erfolgt die Anzeige nach Absatz 1 nicht, wird der Beginn des Anschlusses durch die Kreisabfallwirtschaft Osterholz festgesetzt und der Umfang der Anschlusspflicht geschätzt. Die oder der Anschlusspflichtige kann sich auf Veränderungen zu ihren bzw. zu seinen Gunsten nur berufen, wenn sie bzw. er die Veränderung anzeigt. Vom Beginn der Anzeige an müssen diese Veränderungen nur bis zu zwei Wochen rückwirkend berücksichtigt werden.
- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der Kreisabfallwirtschaft Osterholz zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (4) Ummeldungen, durch die eine Veränderung der sich auf dem Grundstück aufhaltenden Personen bzw. eine Verringerung der Zahl und/oder Größe der bereitgestellten Abfallbehälter erreicht werden soll, können nur berücksichtigt werden, wenn der Zeitraum für den die Ummeldung erfolgt, mehr als 4 Monate dauert.
- (5) Anschlusspflichtige haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 bzw. zur Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 durch die Kreisabfallwirtschaft Osterholz oder dem von ihm Beauftragten zu dulden.

§ 23

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Osterholz zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

- (2) Die Kreisabfallwirtschaft Osterholz setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises Osterholz in dessen Auftrag die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht sie ein.

§ 24 Bekanntmachungen

Die Wochentage und Termine für das Einsammeln verwertbarer Stoffe und des Restabfalls sowie die Standorte der Depotcontainer gibt die Kreisabfallwirtschaft Osterholz in dem jährlich erscheinenden Abfallplan oder durch Presseveröffentlichungen bekannt. Sie können außerdem in Druckschriften und im Internet veröffentlicht werden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 aufgelisteten verwertbaren Stoffe nicht in der festgesetzten Art und Weise der getrennten Entsorgung zuführt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Abfälle keiner getrennten und ordnungsgemäßen Wiederverwertung zuführt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 die in § 5 Abs. 1 Nr. 9 genannten gefährlichen Abfälle nicht vom Hausmüll trennt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 beschriebenen Abfallstoffe – ausgenommen Haushaltskältegeräte – zur Abholung bereitstellt,
 6. Altpapier entgegen den Bestimmungen des § 7 entsorgt,
 7. Altglas entgegen den Bestimmungen des § 8 entsorgt,
 8. Asbestabfälle entgegen den Bestimmungen des § 11 entsorgt,
 9. entgegen § 15 Abs. 2 i.V. mit § 16 Hausmüll nicht in den zugelassenen Behältern bereitstellt,
 10. entgegen § 6 Abs. 2 i.V. mit § 16 Bioabfälle nicht in den zugelassenen Behältern bereitstellt,
 11. entgegen § 18 Abs. 2 Weisungen hinsichtlich der Bereitstellung der Abfallbehälter etc. nicht befolgt bzw. nach der Abfuhr Behälter und evtl. Abfallreste nicht von der Straße entfernt,
 12. Abfallbehälter entgegen den Bestimmungen des § 16 Abs. 4 oder 5 behandelt oder befüllt,
 13. entgegen § 8 Abs. 2 Depotcontainer befüllt oder deren Abstellplätze verunreinigt,
 14. entgegen § 19 Abs. 1 S. 2 Abfälle ohne die erforderliche Sicherung transportiert,

15. entgegen § 20 Abs. 3 Abfälle durchsucht oder mitnimmt,
16. entgegen § 22 Abs. 1 oder 3 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder notwendige Auskünfte verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz vom 03.12.2008, zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz vom 10.12.2015, tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 10.12.2015

Landrat
(Bernd Lütjen)

AVV-Positivliste

Anlage 1 zu § 2 Abs. 2

- | | |
|-----------------|---|
| 02 00 00 | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln |
| 02 01 00 | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei |
| 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe |
| 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) |
| 02 01 10 | Metallabfälle |
| 02 04 00 | Abfälle aus der Zuckerherstellung |
| 02 05 00 | Abfälle aus der Milchverarbeitung |
| 02 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 05 01 | |
| 02 06 00 | Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren |
| 02 06 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 07 00 | Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken
(ohne Kaffee, Tee, und Kakao) |
| 02 07 01 | Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials |
| 02 07 02 | Abfälle aus der Alkoholdestillation |

- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 03 00 00 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbel, Zellstoffen, Papier und Pappe**
- 03 01 00 Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbel**
 - 03 01 01 Rinden und Korkabfälle
 - 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 03 03 00 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier, Karton und Pappe**
 - 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
 - 03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
 - 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
- 04 00 00 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie**
- 04 01 00 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**
 - 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 04 02 00 Abfälle aus der Textilindustrie**
 - 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
 - 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
 - 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
 - 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
- 07 00 00 Abfälle aus organischen chemischen Prozessen**
- 07 02 00 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**
 - 07 02 13 Kunststoffabfälle
- 09 00 00 Abfälle aus der photographischen Industrie**
- 09 01 00 Abfälle aus der photographischen Industrie**
 - 09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
 - 09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
 - 09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien
- 10 00 00 Abfälle aus thermischen Prozessen**
- 10 11 00 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**
 - 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
- 10 12 00 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen**

- 12 00 00** **Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 00** **Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
 - 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
 - 12 01 02 Eisenstaub und -teile
 - 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
 - 12 01 13 Schweißabfälle
- 15 00 00** **Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)**
- 15 01 00** **Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
 - 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
 - 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 - 15 01 03 Verpackungen aus Holz
 - 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 - 15 01 05 Verbundverpackungen
 - 15 01 06 gemischte Verpackungen
 - 15 01 07 Verpackungen aus Glas
 - 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
- 15 02 00** **Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzbekleidung**
 - 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16 00 00** **Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind**
- 16 01 00** **Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
 - 16 01 20 Glas
- 16 02 00** **Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**
 - 16 02 12* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
- 17 00 00** **Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**
- 17 01 00** **Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik**
 - 17 01 01 Beton
 - 17 01 02 Ziegel
 - 17 01 03 Fliesen und Keramik
 - 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 02 00** **Holz, Glas und Kunststoffe**

- 17 02 01 Holz
- 17 02 02 Glas
- 17 02 03 Kunststoff
- 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

- 17 04 00 Metalle (einschließlich Legierung)**
 - 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
 - 17 04 02 Aluminium
 - 17 04 03 Blei
 - 17 04 04 Zink
 - 17 04 05 Eisen und Stahl
 - 17 04 06 Zinn
 - 17 04 07 gemischte Metalle
 - 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

- 17 05 00 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
 - 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

- 17 06 00 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
 - 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
 - 17 06 03 anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält.“
 - 17 06 05 asbesthaltige Baustoffe

- 17 08 00 Baustoffe auf Gipsbasis**
 - 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

- 17 09 00 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
 - 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

- 18 00 00 Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfällen, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**

- 18 01 00 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
 - 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
 - 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

- 18 02 00 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
 - 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

- 19 00 00 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen**

Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

- 19 05 00 Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen**
- 19 05 01 nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
 - 19 05 02 nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen
 - 19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost
- 19 08 00 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen**
- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
 - 19 08 02 Abfälle aus Sandfängern
- 19 09 00 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**
- 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
 - 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
 - 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 10 00 Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen**
- 19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle
 - 19 10 02 NE-Metall-Abfälle
- 19 12 00 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**
- 19 12 01 Papier und Pappe
 - 19 12 02 Eisenmetalle
 - 19 12 03 Nichteisenmetalle
 - 19 12 04 Kunststoff und Gummi
 - 19 12 05 Glas
 - 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
 - 19 12 08 Textilien
 - 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
 - 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
 - 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 12 11 fallen
- 20 00 00 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**
- 20 01 00 getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
- 20 01 01 Papier und Pappe/Karton
 - 20 01 02 Glas
 - 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
 - 20 01 10 Bekleidung
 - 20 01 11 Textilien
 - 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
 - 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
 - 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
 - 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle

- 20 02 00 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**
 - 20 02 01 kompostierbare Abfälle
 - 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

- 20 03 00 andere Siedlungsabfälle**
 - 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
 - 20 03 02 Marktabfälle
 - 20 03 03 Straßenkehrschutt
 - 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
 - 20 03 07 Sperrmüll
 - 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

- Problemabfälle aus Haushaltungen und Gewerbe:**

- 08 00 00 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben**

- 08 01 00 Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Farben und Lacken**
 - 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

- 08 03 00 Abfälle aus der HZVA von Druckfarben**
 - 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

- 08 04 00 Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)**
 - 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

- 20 00 00 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**

- 20 01 00 getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
 - 20 01 13* Lösemittel
 - 20 01 14* Säuren
 - 20 01 15* Laugen
 - 20 01 17* Fotochemikalien
 - 20 01 19* Pestizide
 - 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle
 - 20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
 - 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

* = Gefährlicher Abfall

AVV-Negativliste

Anlage 2 zu § 2 Abs. 4

- 01 00 00** **Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen**
- 01 01 00** **Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen**
 - 01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
 - 01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 00** **Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen**
 - 01 03 04* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
 - 01 03 05* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
 - 01 03 07* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
 - 01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
 - 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
 - 01 03 99 Abfälle a. n. g.
- 01 04 00** **Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen**
 - 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
 - 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
 - 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
 - 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
 - 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
 - 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
 - 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
 - 01 04 99 Abfälle a. n. g.
- 01 05 00** **Bohrschlämme und andere Bohrabfälle**
 - 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
 - 01 05 05* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
 - 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen

- 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter
01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 99 Abfälle a. n. g.
- 02 00 00 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft,
Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von
Nahrungsmitteln**
- 02 01 00 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft,
Jagd und Fischerei**
- 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist
(einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und
extern behandelt
- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 02 01 08* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche
Stoffe enthalten
- 02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme
derjenigen, die unter 02 01 08 fallen 02 01 99 Abfälle a. n. g.
- 02 02 00 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und
anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**
- 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung 02 02 99 Abfälle a. n. g.
- 02 03 00 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse,
Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der
Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie
der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**
- 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und
Abtrennprozessen
- 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung 02 03 99 Abfälle a. n. g.
- 02 04 00 Abfälle aus der Zuckerherstellung**
- 02 04 01 Rübenerde
- 02 04 02 nicht spezifikationsgerechter
Calciumcarbonatschlamm 02 04 03 Schlämme aus der
betriebseigenen Abwasserbehandlung 02 04 99 Abfälle a.
n. g.
- 02 05 00 Abfälle aus der Milchverarbeitung**
- 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung 02 05 99 Abfälle a. n. g.
- 02 06 00 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**

02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung 02 06 99 Abfälle a. n. g.

**02 07 00 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien
Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**

02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung 02 07 99 Abfälle a. n. g.

**03 00 00 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten,
Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe**

**03 01 00 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und
Möbeln**

03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die
gefährliche Stoffe enthalten 03 01 99 Abfälle a. n. g.

03 02 00 Abfälle aus der Holzkonservierung

03 02 01* halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02* chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03* metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04* anorganische Holzschutzmittel
03 02 05* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe
enthalten 03 02 99 Holzschutzmittel a. n. g.

**03 03 00 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier,
Karton und Pappe**

03 03 02 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05 Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 09 Kalkschlammabfälle
03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der
mechanischen Abtrennung
03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit
Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen 03 03 99 Abfälle a. n. g.

04 00 00 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

04 01 00 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie

04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02 geäschertes Leimleder
04 01 03* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04 chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05 chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der
betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung
04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte,
Schleifstaub, Falzspäne) 04 01 99 Abfälle a. n. g.

04 02 00 Abfälle aus der Textilindustrie

- 04 02 14* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
- 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
- 04 02 16* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
- 04 02 19* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
- 04 02 99 Abfälle a. n. g.

05 00 00 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

05 01 00 Abfälle aus der Erdölraffination

- 05 01 02* Entsalzungsschlämme
- 05 01 03* Bodenschlämme aus Tanks
- 05 01 04* saure Alkylschlämme
- 05 01 05* verschüttetes Öl
- 05 01 06* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
- 05 01 07* Säureteere
- 05 01 08* andere Teere
- 05 01 09* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
- 05 01 11* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 05 01 12* säurehaltige Öle
- 05 01 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
- 05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 01 15* gebrauchte Filtertone
- 05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
- 05 01 17 Bitumen
- 05 01 99 Abfälle a. n. g.

05 06 00 Abfälle aus der Kohlepyrolyse

- 05 06 01* Säureteere
- 05 06 03* andere Teere
- 05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 06 99 Abfälle a. n. g.

05 07 00 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport

- 05 07 01* quecksilberhaltige Abfälle
- 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
- 05 07 99 Abfälle a. n. g.

06 00 00 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

06 01 00 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren

- 06 01 01* Schwefelsäure und schweflige Säure
- 06 01 02* Salzsäure
- 06 01 03* Flusssäure
- 06 01 04* Phosphorsäure und phosphorige Säure

06 01 05* Salpetersäure und
salpetrige Säure 06 01 06* andere
Säuren 06 01 99 Abfälle a. n. g.

06 02 00 Abfälle aus HZVA von Basen

06 02 01* Calciumhydroxid
06 02 03* Ammoniumhydroxid
06 02 04* Natrium- und
Kaliumhydroxid 06 02 05* andere
Basen
06 02 99 Abfälle a. n. g.

06 03 00 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden

06 03 11* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter
06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15
fallen 06 03 99 Abfälle a. n. g.

06 04 00 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen

06 04 03* arsenhaltige Abfälle
06 04 04* quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten 06
04 99 Abfälle a. n. g.

06 05 00 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

06 05 02* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit
Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen

06 06 00 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen

06 06 02* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02
fallen 06 06 99 Abfälle a. n. g.

06 07 00 Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie

06 07 01* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03* quecksilberhaltige
Bariumsulfatschlämme 06 07 04* Lösungen
und Säuren, z. B. Kontaktsäure 06 07 99
Abfälle a. n. g.

06 08 00 Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen

06 08 02* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle 06 08
99 Abfälle a. n. g.

06 09 00 Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie

06 09 02 phosphorhaltige Schlacke

- 06 09 03* Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen,
die unter 06 09 03 fallen
06 09 99 Abfälle a. n. g.
- 06 10 00 Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln** 06 10 02*
Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 06 10 99 Abfälle a.
n. g.
- 06 11 00 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern**
06 11 01 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der
Titandioxidherstellung 06 11 99 Abfälle a. n. g.
- 06 13 00 Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.**
06 13 01* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03 Industrieruß
06 13 04* Abfälle aus der
Asbestverarbeitung 06 13 05* Ofen- und
Kaminruß 06 13 99 Abfälle a. n. g.
- 07 00 00 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen**
- 07 01 00 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien**
07 01 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen 07 01 99 Abfälle a. n. g.
- 07 02 00 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**
07 02 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten

- 07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16
genannten 07 02 99 Abfälle a. n. g.

07 03 00 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)

- 07 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen 07 03 99 Abfälle a. n. g.

07 04 00 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden

- 07 04 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09* Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen 07 04 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 07 04 99 Abfälle a. n. g.

07 05 00 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika

- 07 05 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07* Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13
fallen 07 05 99 Abfälle a. n. g.

07 06 00 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

- 07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 06 99 Abfälle a. n. g.

07 07 00 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.

- 07 07 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 07 07 99 Abfälle a. n. g.

08 00 00 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Emaille), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

08 01 00 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken

- 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 13* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 14 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 01 15* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 01 17* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 08 01 19* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
- 08 01 21* Farb- oder Lackentfernerabfälle
- 08 01 99 Abfälle a. n. g.

08 02 00 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)

- 08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver

- 08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe
enthalten 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische
Werkstoffe enthalten 08 02 99 Abfälle a. n. g.
- 08 03 00 Abfälle aus HZVA von Druckfarben**
- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16* Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 19*
Dispersionsöl 08 03 99
Abfälle a. n. g.
- 08 04 00 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)**
- 08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel
oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 11* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische
Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme
derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln
oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen
enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen
Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen
enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17* Harzöle
08 04 99 Abfälle a. n. g.
- 08 05 00 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle**
- 08 05 01* Isocyanatabfälle
- 09 00 00 Abfälle aus der fotografischen Industrie**
- 09 01 00 Abfälle aus der fotografischen Industrie**
- 09 01 01* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04* Fixierbäder
09 01 05* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung
fotografischer Abfälle
09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02
oder 16 06 03 fallen
09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die
unter 09 01 11 fallen

09 01 13* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen
Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen 09 01 99
Abfälle a. n. g.

10 00 00 Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01 00 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit
Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der
Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der
Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09* Schwefelsäure
10 01 13* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten
Kohlenwasserstoffen
10 01 14* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der
Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der
Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen,
die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit
Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen
für Kohlekraftwerke
10 01 26 Abfälle aus der
Kühlwasserbehandlung 10 01 99 Abfälle a.
n. g.

10 02 00 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02 unbearbeitete Schlacke
10 02 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen,
die unter 10 02 07 fallen
10 02 10 Walzzunder
10 02 11* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 02 11 fallen

- 10 02 13* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen 10 02 99 Abfälle a. n. g.

10 03 00 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

- 10 03 02 Anodenschrott
- 10 03 04* Schlacken aus der Erstsammelze
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 08* Salzschlacken aus der Zweitsammelze
- 10 03 09* schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
- 10 03 15* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
- 10 03 17* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
- 10 03 19* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
- 10 03 21* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
- 10 03 23* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
- 10 03 25* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 03 27* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
- 10 03 29* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
- 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen 10 03 99 Abfälle a. n. g.

10 04 00 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

- 10 04 01* Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
- 10 04 02* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
- 10 04 03* Calciumarsenat
- 10 04 04* Filterstaub
- 10 04 05* andere Teilchen und Staub
- 10 04 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 04 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 04 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen 10 04 99 Abfälle a. n. g.

10 05 00 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie

- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 05 03* Filterstaub
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub
- 10 05 05* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 05 06* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 05 08* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
 - 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
 - 10 05 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
- 10 05 99 Abfälle a. n. g.

10 06 00 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie

- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 03* Filterstaub
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub
- 10 06 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 06 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 06 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
- 10 06 99 Abfälle a. n. g.

10 07 00 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie

- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 07 07* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
 - 10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
 - 10 07 99 Abfälle a. n. g.

10 08 00 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie

- 10 08 04 Teilchen und Staub
- 10 08 08* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 08 09 andere Schlacken
 - 10 08 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
- 10 08 12* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
 - 10 08 13 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
- 10 08 14 Anodenschrott
- 10 08 15* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
 - 10 08 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
- 10 08 19* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
 - 10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
 - 10 08 99 Abfälle a. n. g.

10 09 00 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl

- 10 09 03 Ofenschlacke
- 10 09 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
- 10 09 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 10 09 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
- 10 09 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
- 10 09 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
- 10 09 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen,
die unter 10 09 15 fallen
- 10 09 99 Abfälle a. n. g.

10 10 00 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

- 10 10 03 Ofenschlacke
- 10 10 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
- 10 10 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die
unter 10 10 07 fallen
- 10 10 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
- 10 10 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
- 10 10 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
- 10 10 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen,
die unter 10 10 15 fallen
- 10 10 99 Abfälle a. n. g.

10 11 00 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

- 10 11 03 Glasfaserabfall
- 10 11 05 Teilchen und Staub
- 10 11 09* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
- 10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der
unter 10
11 09 fällt
- 10 11 11* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die
Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
- 10 11 13* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
- 10 11 15* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 11 15 fallen

- 10 11 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
- 10 11 19* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 20 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen 10 11 99 Abfälle a. n. g.
- 10 12 00 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug**
- 10 12 01 Rohmischungen vom Brennen
- 10 12 03 Teilchen und Staub
- 10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 12 06 verworfene Formen
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 10 12 09* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
- 10 12 11* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
- 10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen 10 12 13 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 10 12 99 Abfälle a. n. g.
- 10 13 00 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**
- 10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
- 10 13 04 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
- 10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
- 10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 13 09* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
- 10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
- 10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
- 10 13 12* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
- 10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme 10 13 99 Abfälle a. n. g.
- 10 14 00 Abfälle aus Krematorien**
- 10 14 01* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
- 11 00 00 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie**
- 11 01 00 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)** 11 01 05* saure Beizlösungen 11 01 06* Säuren a. n. g.

- 11 01 07* alkalische Beizlösungen
- 11 01 08* Phosphatierschlämme
- 11 01 09* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
- 11 01 11* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
- 11 01 13* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
 - 11 01 15* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 11 01 16* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 11 01 98* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 99 Abfälle a. n. g.

11 02 00 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie

- 11 02 02* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
- 11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
 - 11 02 05* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 11 02 06 "Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen"
 - 11 02 07* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 11 02 99 Abfälle a. n. g.

11 03 00 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen

- 11 03 01* cyanidhaltige Abfälle
- 11 03 02* andere Abfälle

11 05 00 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung

- 11 05 01 Hartzink
- 11 05 02 Zinkasche
 - 11 05 03* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 - 11 05 04* gebrauchte Flussmittel
 - 11 05 99 Abfälle a. n. g.

12 00 00 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 00 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

- 12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne
- 12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen
 - 12 01 06* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
 - 12 01 07* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
 - 12 01 08* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
 - 12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
 - 12 01 10* synthetische Bearbeitungsöle
 - 12 01 12* gebrauchte Wachse und Fette
 - 12 01 14* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

- 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
- 12 01 16* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 12 01 18* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
- 12 01 19* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
- 12 01 20* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
- 12 01 99 Abfälle a. n. g.

- 12 03 00 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)**
 - 12 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten
 - 12 03 02* Abfälle aus der Dampfentfettung

- 13 00 00 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (ausser Speiseöle und Öl-abfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)**
 - 13 01 00 Abfälle von Hydraulikölen**
 - 13 01 01* Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten
 - 13 01 04* chlorierte Emulsionen
 - 13 01 05* nichtchlorierte Emulsionen
 - 13 01 09* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
 - 13 01 10* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
 - 13 01 11* synthetische Hydrauliköle
 - 13 01 12* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
 - 13 01 13* andere Hydrauliköle

 - 13 02 00 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen**
 - 13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
 - 13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
 - 13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
 - 13 02 07* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
 - 13 02 08* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

 - 13 03 00 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen**
 - 13 03 01* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
 - 13 03 06* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
 - 13 03 07* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
 - 13 03 08* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
 - 13 03 09* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
 - 13 03 10* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle

 - 13 04 00 Bilgenöle**
 - 13 04 01* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
 - 13 04 02* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
 - 13 04 03* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

 - 13 05 00 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**
 - 13 05 01* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
 - 13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
 - 13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten
 - 13 05 06* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern

- 13 05 07* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 07 00 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen**
13 07 01* Heizöl und Diesel
13 07 02* Benzin
13 07 03* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
- 13 08 00 Ölabfälle a. n. g.**
13 08 01* Schlämme oder Emulsionen aus
Entsalzern 13 08 02* andere Emulsionen 13
08 99* Abfälle a. n. g.
- 14 00 00 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen
(ausser 07 und 08)**
- 14 06 00 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und
Aerosoltreibgasen**
14 06 01* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 15 00 00 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und
Schutzkleidung (a. n. g.)**
- 15 01 00 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler
Verpackungsabfälle)**
15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten
oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B.
Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
- 15 02 00 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung 15**
02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher
und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 00 00 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**
- 16 01 00 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler
Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie
der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
16 01 03 Altreifen
16 01 04* Altfahrzeuge
16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche
Bestandteile enthalten
16 01 07* Ölfiler
16 01 08* quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09* Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
16 01 11* asbesthaltige Bremsbeläge

- 16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
- 16 01 13* Bremsflüssigkeiten
- 16 01 14* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
- 16 01 16 Flüssiggasbehälter
- 16 01 17 Eisenmetalle
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 16 01 19 Kunststoffe
- 16 01 21* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen 16 01 22 Bauteile a. n. g.
- 16 01 99 Abfälle a. n. g.

- 16 02 00 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**
- 16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- 16 02 10* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
- 16 02 11* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 16 02 13* gefährliche Bestandteile)² enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
- 16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

- 16 03 00 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse**
- 16 03 03* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
- 16 03 05* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen

- 16 04 00 Explosivabfälle**
- 16 04 01* Munition
- 16 04 02* Feuerwerkskörperabfälle
- 16 04 03* andere Explosivabfälle

- 16 05 00 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien**
- 16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
- 16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
- 16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
- 16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 08* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen

- 16 06 00 Batterien und Akkumulatoren**
- 16 06 01* Bleibatterien
- 16 06 02* Ni-Cd-Batterien

- 16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien
- 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
- 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
- 16 06 06* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren

- 16 07 00 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)**
 - 16 07 08* ölhaltige Abfälle
 - 16 07 09* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
 - 16 07 99 Abfälle a. n. g.

- 16 08 00 Gebrauchte Katalysatoren**
 - 16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
 - 16 08 02* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten
 - 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
 - 16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
 - 16 08 05* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
 - 16 08 06* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
 - 16 08 07* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

- 16 09 00 Oxidierende Stoffe**
 - 16 09 01* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
 - 16 09 02* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
 - 16 09 03* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
 - 16 09 04* oxidierende Stoffe a. n. g.

- 16 10 00 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung**
 - 16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
 - 16 10 03* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen

- 16 11 00 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**
 - 16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
 - 16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
 - 16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

- 17 00 00 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**

- 17 01 00 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 02 00 Holz, Glas und Kunststoff**
- 17 03 00 Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte**
17 03 01* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03* Kohlenteeer und teerhaltige Produkte
- 17 04 00 Metalle (einschließlich Legierungen)**
17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 00 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
- 17 06 00 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 08 00 Baustoffe auf Gipsbasis**
17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 09 00 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
- 18 00 00 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 18 01 00 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

18 02 00 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

- 18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 - 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 05* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
- 18 02 07* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

19 00 00 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 01 00 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen

- 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
- 19 01 05* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 - 19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 19 01 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 10* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 01 13* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
- 19 01 15* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
- 19 01 17* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
 - 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
 - 19 01 99 Abfälle a. n. g.

19 02 00 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

- 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
- 19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
 - 19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 19 02 07* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
- 19 02 08* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 09* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
- 19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 02 99 Abfälle a. n. g.

19 03 00 Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)

- 19 03 04* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle
- 19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
- 19 03 06* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
- 19 03 07 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen

- 19 04 00 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung**
 - 19 04 01 verglaste Abfälle
 - 19 04 02* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
 - 19 04 03* nicht verglaste Festphase
 - 19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern

- 19 05 00 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**
 - 19 05 99 Abfälle a. n. g.

- 19 06 00 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen**
 - 19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
 - 19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
 - 19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
 - 19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
 - 19 06 99 Abfälle a. n. g.

- 19 07 00 Deponiesickerwasser**
 - 19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
 - 19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt

- 19 08 00 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.**
 - 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
 - 19 08 06* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
 - 19 08 07* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
 - 19 08 08* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
 - 19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
 - 19 08 10* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
 - 19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
 - 19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
 - 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
 - 19 08 99 Abfälle a. n. g.

- 19 09 00 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**
 - 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
 - 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
 - 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
 - 19 09 99 Abfälle a. n. g.

- 19 10 00 Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen**
- 19 10 03* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
 - 19 10 05* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
- 19 11 00 Abfälle aus der Altölaufbereitung**
- 19 11 01* gebrauchte Filtertone
 - 19 11 02* Säureteere
 - 19 11 03* wässrige flüssige Abfälle
 - 19 11 04* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
 - 19 11 05* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
 - 19 11 07* Abfälle aus der Abgasreinigung
 - 19 11 99 Abfälle a. n. g.
- 19 12 00 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.**
- 19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
 - 19 12 11* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 00 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser**
- 19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
 - 19 13 03* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
 - 19 13 05* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
 - 19 13 07* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
- 20 00 00 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**
- 20 01 00 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
- 20 01 25 Speiseöle und -fette
 - 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
 - 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
 - 20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 - 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von
Schornsteinen	20 01 99 sonstige Fraktionen
a. n. g.	

20 02 00 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

20 02 02 Boden und Steine

20 03 00 Andere Siedlungsabfälle

20 03 04 Fäkalschlamm

Abfälle, die zwar der Entsorgungspflicht des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen, aber in dieser Liste aufgeführt werden, sind nach der Genehmigung für die vorhandene Entsorgungsanlage nicht zugelassen.

* = Gefährlicher Abfall

Anlage 3 zu § 2 Abs. 5

Abfälle nach § 2 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung

Von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossene Abfälle:

- a) Bauschutt, Steine, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Bodenaushub, heiße Asche und Schlacke sowie sonstige Abfälle, die von der Art oder Menge oder wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes für eine Bereitstellung in den vom Landkreis Osterholz für die Sammlung von Hausmüll zur Verfügung gestellten Abfallbehältern (60 l, 120 l, 240 l Abfallbehälter und 1,1 m³ Abfallbehälter) nicht geeignet sind.
- b) Land- und forstwirtschaftliche Abfälle.